

# Grenzen der Kooperation

MATEUSZ STACHURA\*

*Korreferat zum Beitrag von Stephan Märkt*

## 1. Einleitung

Die Problematik der sozialen Ordnung hat im weberianischen Forschungsprogramm eine herausgehobene Position. Leider steht der *Programmbegriff* an dieser Stelle eher für ein Postulat, denn einen systematischen Beitrag zur Diskussion über das Ordnungsproblem hat die weberianische Forschung bislang nicht geleistet. Umso wichtiger und interessanter erscheint die Idee, die Sicht der weberianischen Soziologie auf die „Kooperation und Moral in der Wirtschaft“ zu skizzieren.

Das Ziel der Untersuchung von Stephan Märkt besteht dabei nicht in der Entwicklung einer kompletten Ordnungstheorie, sondern eher in der Rekonstruktion und Systematisierung bestehender Theorieelemente des weberianischen Forschungsprogramms zwecks einer allgemeinen Abschätzung ihrer Leistungsfähigkeit. Als Vergleichsfolie für die Analyse ihrer „Stärken und Schwächen“ gilt dabei die ökonomische Theorie der kulturellen Evolution.

Als wesentliches Ergebnis des Theorievergleichs geht eine „klare“ Überlegenheit der weberianischen Soziologie hervor (48). Diese berücksichtigt „mehr empirisch relevante Aspekte“ der Kooperation ist „theoretisch anspruchsvoller“ und „differenzierter“ (ebd.). Dabei denkt der Autor in erster Linie an die webersche Handlungstypologie (41), die Annahme der Kulturbezogenheit des Handelns (45), die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Koordinationsmechanismen des Handelns (44) oder die konflikttheoretische Differenzierungstheorie (46). Dieser These ist mit der Einschränkung zuzustimmen, dass mit der Aufzählung *möglicher* Faktoren der wirtschaftlichen Kooperation streng genommen noch kein *Erklärungsmodell* aufgestellt, sondern lediglich das Baumaterial für eben dieses Modell sortiert wird. Aus der generellen Überlegenheit der weberianischen Soziologie ergibt sich aber ein weiterer zentraler Befund, wonach der ökonomische Ansatz „durch Integration einiger Aspekte der Weberianischen Wirtschaftssoziologie weiterentwickelt werden (könnte) – ohne dass er deshalb seinen ökonomischen Charakter verlieren würde“ (ebd.). Umgekehrt gilt die Ergänzungsbedürftigkeit auch für die weberianische Soziologie, die insbesondere um das funktionalistische Erklärungsmodell erweitert werden könnte. Obwohl eine genauere Spezifikation der „Integration“ oder „Anreicherung“ nicht geleistet wird, scheint der

---

\* Dr. Mateusz Stachura, Institut für Soziologie/Universität Heidelberg, Sandgasse 9, D-69117 Heidelberg, Tel.: +49-(0)6221-542224, E-Mail: mateusz.stachura@soziologie.uni-heidelberg.de, Forschungsschwerpunkte: Handlungs-, Wert- und Kulturtheorie, Herrschaftssoziologie.

Autor von einer wechselseitigen Ergänzungsbedürftigkeit und *Ergänzungsfähigkeit* der beiden Ansätze auszugehen.

Dieser Einschätzung möchte ich widersprechen. Eine „Integration“ der beiden Ansätze ist angesichts der grundsätzlichen theoretischen Unterschiede zumindest problematisch und kann ohne eine genauere Diskussion nicht geleistet werden. Um ihre prinzipiellen Schranken aufzuzeigen, gehe ich auf die Fragen (1.) der Selektionslogik der Handlungsregeln und (2.) der Evolution der Kooperation ein.

## 1.1 Selektionslogik der Handlungsregeln

Die evolutorische Ökonomik basiert auf einer einfachen Selektionsregel. Der Mensch ist ein zielgerichtetes Wesen. Jede Zielverwirklichung ist problembehaftet. Um geeignete Mittel für die Lösung von Handlungsproblemen zu finden, experimentieren Akteure frei mit unterschiedlichen Handlungsregeln. Dabei werden „erfolgslose“, d. h. unzweckmäßige Regeln verworfen, während „erfolgreiche“ beibehalten werden. Diese Selektionslogik ist aus der Sicht des weberianischen Forschungsprogramms verkürzt. Es wird dabei nicht bestritten, dass es Handlungsregeln gibt, die instrumentelles Wissen über Ziel-Mittel-Verknüpfungen enthalten und deren Anwendung von subjektiven Zielvorstellungen des Handelnden abhängt. Solche Regeln erscheinen dem Handelnden als „Zweck-Maximen“, d. h. Aussagen der Form: „Wenn du x willst, dann sollst du p tun“. Neben den Zweck-Maximen kennt die weberianische Handlungstheorie aber noch eine andere Art von Handlungsregeln, die weder instrumentelles Wissen beinhalten noch subjektive Ziele als Anfangsbedingungen ihrer Anwendung voraussetzen. Solche nichtinstrumentellen Handlungsregeln erscheinen dem Handelnden als „Norm-Maximen“, d. h. imperative Aussagen der Form: „Wenn x, dann sollst du (bedingungslos) p tun“ (vgl. Weber 1922/1988: 334).<sup>1</sup> Dies hat für die Selektionslogik der evolutorischen Ökonomik unangenehme Folgen. Da die Norm-Maxime *kein* Ziel und keine Ziel-Mittel-Relation beinhaltet, lässt sich in diesem Falle kein „Erfolg“, d. h. keine Zweckmäßigkeit messen. Damit greift auch die instrumentelle Selektionslogik ins Leere.

Dass sie sich aber ins Gegenteil verkehrt, kann an Implikationen der Behauptung abgelesen werden, wonach der „Erfolg“ der Norm-Maximen allein in der Tatsache ihrer Anwendung bestünde. Der „Erfolg“ der Norm-Maxime „du darfst nicht stehen“ würde darin bestehen, dass die Akteure nicht stehen. Dass dies falsch ist, erkennt man an den Folgen einer Normabweichung. Wird von einer Zweck-Maxime abgewichen, so ist das ein sicheres Zeichen ihrer Unzweckmäßigkeit. Sie scheidet aus dem Wettbewerb aus. Wird aber von einer Norm-Maxime subjektiv abgewichen, so verliert sie keineswegs die objektive Geltung. Wenn sich einige Akteure nicht an dem Stehlverbot halten, hat dies nicht die Konsequenz der Legalisierung des Diebstahls. Nicht die Handlungsregeln müssen sich in diesem Falle den Wünschen der Akteure *anpassen*,

---

<sup>1</sup> Z. B. droht der Paragraph 323c des StGB mit Sanktionen jedem, der „bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet“. Der Akteur kann hier, anders als im Falle einer Zweck-Maxime, nicht subjektiv frei darüber verfügen, ob die Wenn-Bedingung der Norm-Maxime zutrifft oder nicht. Es ist nicht die Sache seiner subjektiven Zielbestimmung, ob sich jemand in der Situation der „gemeinen Gefahr“ befindet oder nicht.

sondern die subjektiven Ziele den Handlungsregeln. Nicht das Objekt wird der äußeren Umwelt (d. h. den Zielen und Wünschen Handelnder) angepasst, sondern die Umwelt dem Objekt (vgl. Schluchter 2005: 25, FN 47). Dies stellt die Selektionslogik der ökonomischen Evolutionstheorie auf den Kopf.

Wie werden aber die Norm-Maximen selektiert? Die evolutorische Ökonomik konzipiert den Selektionsprozess nach dem Modell von Versuch und Irrtum. Dieses Modell trifft wiederum nur auf die Zweck-, jedoch nicht auf die Norm-Maximen zu. Experimentell lässt sich z. B. herausfinden, ob Eier bei einer Temperatur von 100 ° Celsius hart gekocht werden können, nicht aber, ob Blutrache die Mannesehre wiederherstellt oder ob das Versammlungsverbot verfassungskonform ist. Die Norm-Maximen beruhen nicht auf Erfahrungswissen, sondern auf Norm- und Wertwissen. Sie beziehen sich nicht auf kausale Relationen, die man experimentell bestimmen kann, sondern auf *Begründungsrelationen*.

Sowohl die Entstehungs- als auch die Selektionslogik sind im Falle der normativen und instrumentellen Handlungsregeln grundunterschiedlich. Jeder Versuch, die Norm-Maximen auf die Zweck-Maximen zurückzuführen<sup>2</sup>, verwischt ihre logische Eigenart und ist mit dem weberianischen Forschungsprogramm inkompatibel (vgl. Stachura 2006). Umgekehrt sprengt die Dualität der Handlungsregeln den Rahmen des ökonomischen Ansatzes. Diese Schranken gilt es bei den Integrationsversuchen der beiden Ansätze zu beachten. Sollen die unterschiedlichen Logiken als „Teilbereiche“ eines übergreifenden Ansatzes verstanden werden, was der Autor suggeriert, dann müssen genauere Angaben gemacht werden, *wann welche* Logik gilt. Solange dies nicht geleistet wird, kann von einem *Erklärungsmodell* nicht gesprochen werden.

## 1.2 Evolution der Kooperation

Es ist die Grundannahme der evolutorischen Ökonomik, dass ein freier Wettbewerb zwischen den Handlungsregeln zur Auslese und zur sozialen Verbreitung der „vorteilhaften“ Institutionen führt, die wiederum eine soziale und insbesondere eine wirtschaftliche Kooperation ermöglichen. Die weberianische Sicht ist, wie auch die Analyse von Märkten zeigt, komplexer. Eine Institution kann von Menschen aufgrund ihrer „Disfunktionalität“, wie z. B. die zentral gesteuerte Planwirtschaft, verworfen werden. Sie kann aber auch, und hierzu gibt es in der ökonomischen Evolutionstheorie keine Analogie, von Akteuren intendiert und z. B. aus ideologischen Motiven zerstört werden.<sup>3</sup> Das eine Mal wird eine Institution verworfen, weil sie keine erwünschten Resul-

---

<sup>2</sup> In diese Richtung arbeitet der rationale Ansatz des Neuen Institutionalismus, der die Norm-Maximen in ein *indirektes* instrumentelles Verhältnis zu Zielen und Nutzenerwartungen der Akteure setzt, indem gezeigt wird, dass die Normbindung und der Verzicht auf eine momentane, „situative“ Nutzenmaximierung für den Akteur rational sein kann (Baurmann 1996: 324 ff.; Vanberg 1994b). Aus der Sicht der weberianischen Handlungstheorie ist wiederum nicht zu bestreiten, dass es Normen gibt, die, um mit Jon Elster zu sprechen, *auch* „outcome-oriented“ sind, d. h. *auch* in der Erwartung der Herbeiführung bestimmter Handlungsfolgen eingesetzt werden (Elster 1989: 98). Dies bedeutet aber weder, dass *alle* Normen erfolgsorientiert sind noch, dass es *ausschließlich* erfolgsorientierte Normen gibt.

<sup>3</sup> „Menschliches Handeln kann sich (a) bewußt darauf richten: bestimmte konkrete, oder: generell bestimmt geordnete, soziale Beziehungen d. h. das ihrem Sinngehalt entsprechend ablaufende

tate hervorbringt, das andere Mal wird sie zerstört, gerade *weil* sie diese Resultate erzielt. In beiden Fällen handelt es sich um Konkurrenz- oder Kampfbeziehung.<sup>4</sup> Während es aber im erstgenannten Fall *Regeln* sind, die miteinander um die Gunst der Akteure konkurrieren, sind es im letztgenannten Fall die *Akteure* selbst. Man hat es also nicht nur mit zwei unterschiedlichen Konkurrenz- oder Kampfbeziehungen zu tun, sondern auch mit sich wechselseitig *verschränkenden* Beziehungen. Wo aber einige Regeln aus sachfremden, „ideologischen“ Motiven aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden, dort gibt es keinen freien Wettbewerb zwischen den Handlungsregeln. Das Problem verschärft sich zusätzlich, wenn man neben der Konkurrenz- oder Kampfbeziehung zwischen den Gruppen auch noch das gruppeninterne Problem der Investitionen in öffentliche Güter betrachtet (vgl. Schmid 2004: 136). Die Idee des freien Wettbewerbs kann dann im Rahmen des evolutiven Ökonomik nur den Status eines normativen Postulats beanspruchen (vgl. Vanberg 1994a: 36 ff.). Damit ist der Prozess der kulturellen Evolution der Regeln aber nicht „selbsttragend“, sondern auf eine normative Absicherung seitens (wie man jetzt vermuten muss: *normativer*) Regeln angewiesen.

Auch hier zeigt sich, dass das ökonomische Modell durch die Berücksichtigung modellfremder Momente (wie Macht oder Heterogenität der Werte) nicht „erweitert“, sondern in seinem generellen Geltungsanspruch außer Kraft gesetzt (oder eben *eingeschränkt*) wird. Es kann dann die Gültigkeit nur noch für einen genau spezifizierten Geltungsbereich beanspruchen. Insofern kann der Zweck der weiteren theoretischen Arbeit an der Theorie der sozialen Ordnung nicht in der Erweiterung, sondern in der Spezifikation der Geltungsbereiche der Erklärungsmodelle gesehen werden. Einer Spezifikation, die aber, wie vom Autor richtig hervorgehoben, im Rahmen des Mehr-Ebenen- und Mehr-Seiten-Ansatzes (vgl. Schluchter 2005: 24 ff.) unter der Annahme der Pluralität der gesellschaftlichen Werte und Wertordnungen geleistet werden kann. Dem Autor ist daher auch in dem Punkt zuzustimmen, dass es der weberianische Ansatz ist, der dafür die geeignete Grundlage darstellt.

---

Handeln zu stören oder im Entstehen oder Fortbestehen zu verhindern (...). Es kann aber auch (b) der ungewollte Nebenerfolg des Ablaufs sozialen Handelns und der dafür maßgebenden Bedingungen aller Art sein: daß bestimmte konkrete, oder bestimmt geardete, Beziehungen (d. h. stets: das betreffende Handeln) eine abnehmende Chance haben, fortzubestehen oder neu zu entstehen“ (Weber 1921/1976: 21).

<sup>4</sup> Der Gegenstand einer Konkurrenzbeziehung sind Chancen, „die auch andre begehren“ (Weber 1921/1976: 20). Diese Bedingung gilt für die Kampfbeziehung nicht.

## Literaturverzeichnis

- Baurmann, M.* (1996): *Der Markt der Tugend. Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft*, Tübingen: Mohr.
- Elster, J.* (1989): *The Cement of Society. A Study of Social Order*, Cambridge u.a.]: Cambridge University Press.
- Schluchter, W.* (2005): *Handlung, Ordnung und Kultur: Studien zu einem Forschungsprogramm im Anschluss an Max Weber*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schmid, M.* (2004): *Rationales Handeln und soziale Prozesse*, Wiesbaden: VS Verlag.
- Stachura, M.* (2006): *Logik der Situationsdefinition und Logik der Handlungsselektion. Der Fall des wertrationalen Handelns*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58, 433-452.
- Vanberg, V.* (1994a): *Kulturelle Evolution und die Gestaltung von Regeln*, Tübingen: Mohr/Siebeck.
- Vanberg, V.* (1994b): *Rules and Choice in Economics*. London u.a.: Routledge.
- Weber, M.* (1921/1976): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, M.* (1922/1988): *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck.